

Satzung

über die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Brokdorf für das Gebiet "Sannysche Weide"

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I Seite 2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 559) in Verbindung mit § 1 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.- H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Brokdorf vom 22. Dezember 1981 folgende Satzung über die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet "Sannysche Weide" erlassen:

Die Festsetzung im Teil B - Text - unter Ziff. 4.1:

"Außenwandmaterial: Es ist nur Verblendmauerwerk zulässig."

wird ersatzlos gestrichen.

Brokdorf, den 20. Januar 1982



Gemeinde Brokdorf Der Bürgermeister

Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22. Dezember 1981
Brokdorf, den 20.1.82 GEMEINDE GONDONS Bürgermeister
Die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, bestehend aus dem
Text - Teil B -, wurde am 22. Dezember 1981 von der Gemeindevertretung als
Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 19. August 1982 gebilligt. Brokdorf, den
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. Brokdorf, den
Bürgermeister
Diese 1 (vereinfachte) Änderung des Pohaumgenlanes No. / hande
Diese 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, bestehend aus dem Text, ist am 9. Februar 1982 mit der bewirkten Bekanntmachung rechtsverbindlich
geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer aus.
Brokdorf, den

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des

Begründung

- zur 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Brokdorf für das Gebiet "Sannysche Weide"
- 1. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde erforderlich, weil folgende Festsetzung im Teil B: Text unter Ziffer 4.1:

 "Außenwandmaterial: Es ist nur Verblendmauerwerk zulässig."

 enthalten war und der Wunsch geäußert wurde, das Außenmauerwerk zu verputzen. Eine Einzelausnahme war nicht möglich.

 Art und Maß der baulichen Nutzung bleiben unverändert.
- 2. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen werden nicht berührt.
- 3. Die Erschließungsanlagen bleiben unverändert.

Aufgestellt:

Brokdorf, den 20. Januar 1982

Gemeinde Brokdorf

Bürgermeister